

Richtlinie

für die Förderung der Fleisch-Direktvermarktung
und der Entsorgung von Tierkadavern
in der Marktgemeinde Kundl

1. Direktvermarktung:

Die Marktgemeinde Kundl unterstützt die Kundler Bauern im Bereich der Direktvermarktung von Fleisch und Fleischprodukten. Im Sinne der Regionalität und der Nahversorgung ist es erstrebenswert, wenn die Tiere in den vorhandenen von der Behörde genehmigten Schlachtstellen in der näheren Umgebung geschlachtet werden.

Die Vermarktung erfolgt klassisch Ab-Hof an Letztverbraucher oder im Kundler Bauernladen.

Gefördert werden:

- die Schlachtung von Rindern, Schweinen, Schafen/ Ziegen und Geflügel für die Direktvermarktung

Die Schlachtung für den Eigenverbrauch wird nicht gefördert.

Antragsberechtigt ist jeder Kundler Landwirt mit Betriebssitz in Kundl. Die Kostenrückerstattung kann vom Bauern nur für seine im eigenen Betrieb gehaltenen Tiere beantragt werden. Die entstandenen Kosten sind mittels Originalbelegen nachzuweisen und mit dem im Marktgemeindeamt aufgelegtem Formular zu beantragen.

<u>Die Schlachtprämie beträgt:</u>	bei Rindern	€ 60,-
	bei Kälbern < 6 Mo, Schweinen	€ 40,-
	bei Schafen und Ziegen	€ 10,-
	bei Geflügel	€ 1,50,-

Die Obergrenze pro Betrieb und Kalenderjahr beträgt bei den Schlachtprämien € 450,- .

2. Ordnungsgemäße Entsorgung von Tierkadavern und Schlachtabfällen:

Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Tierkadavern (Verendungen, Notschlachtungen) werden wie bisher zur Gänze von der Marktgemeinde getragen. Die Obergrenze bei Schlachtabfällen und Knochen beträgt € 450,-. Die Kostenübernahme durch die Gemeinde ist nicht möglich, wenn die Kosten (zB. bei Blitzschlag) von einer Versicherung abgedeckt werden.

Die Kostenrückerstattung kann nur von Personen beantragt werden, die ihren Wohnsitz in Kundl haben.

Die entstandenen Kosten sind mittels Originalbelegen (TKV oder Schlachtstelle) nachzuweisen und mit dem im Marktgemeindeamt eigens aufgelegtem Formular zu beantragen.

Die Abrechnung ist bis Ende Jänner des Folgejahres durchzuführen.

Beim Inkrafttreten der neuen Richtlinie wird die alte Regelung mit Gemeinderatsbeschluss von 1997 außer Kraft gesetzt.